

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der bürgerlichen Gemeinde Wendlingen am Neckar

vertreten durch den Bürgermeister Steffen Weigel

u n d

dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen, Talstraße 21, 70794 Filderstadt

vertreten durch den Verwaltungsleiter, Herrn Markus Wiedmaier

u n d

der Katholischen Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

vertreten durch Herrn Dekan Paul Magino und Frau Beate Forcht, gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Evangelische Kirchenbezirk Bernhausen

1.1.1 betreibt im Gebäude Alleinstraße 8 in 73240 Wendlingen am Neckar

4 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Das Gebäude steht im Eigentum

- der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

1.1.2 betreibt im Gebäude Blumenstraße 2 in 73240 Wendlingen am Neckar

2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 2a):

Das Gebäude steht im Eigentum

- der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde
-

- 1.1.3** betreibt im Gebäude Neuburgstraße 22 in 73240 Wendlingen am Neckar
3 Kindergartengruppen gemäß Anlage 4a):
2 Krippengruppe gemäß Anlage 4b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde 3 Kindergartengruppen gemäß Anlage 3a):

1.2 Die Katholische Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

- 1.2.1** betreibt im Gebäude Bismarckstraße 45 in 73240 Wendlingen am Neckar
2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 5a):
1 Krippengruppe gemäß Anlage 5b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.2.2** betreibt im Gebäude Schloßstraße 20 in 73240 Wendlingen am Neckar
1 Kindergartengruppen gemäß Anlage 6a):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.2.3** betreibt im Gebäude Kapellenstraße 140 (Kindergarten Am Berg) in 73240 Wendlingen
am Neckar
3 Kindergartengruppen gemäß Anlage 7a):
2 Krippengruppen gemäß Anlage 7b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

1.3 Die Stadt Wendlingen am Neckar

- 1.3.1** betreibt im Gebäude Bismarckstraße 9 (Kinderhaus an der Gartenschule) in 73240
Wendlingen am Neckar
1 Kindergartengruppe gemäß Anlage 8a):
2 Krippengruppen gemäß Anlage 8b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.3.2** betreibt im Gebäude Hebelstraße 1 in 73240 Wendlingen am Neckar
4 Kindergartengruppe gemäß Anlage 9a):
1 Krippengruppe gemäß Anlage 9b)
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.3.3** betreibt im Gebäude Rauberweg 2 (Kindergarten Stadtmitte) in 73240 Wendlingen am Neckar
2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 10a):
1 Krippengruppen gemäß Anlage 10b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.3.4** betreibt im Speckweg 23 (Naturkindergarten) in 73240 Wendlingen am Neckar
1 Kindergartengruppe gemäß Anlage 11a):
Der Bauwagen steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

- 1.3.5** betreibt im Gebäude Ohmstraße (Kindergarten Ohmstraße) in 73240 Wendlingen am Neckar
2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 12a):
1 Krippengruppen gemäß Anlage 12b):
Das Gebäude steht im Eigentum
 der Kirchengemeinde
 der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1.** Die bürgerliche Gemeinde beteiligt **den kirchlichen Träger** rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2.** **Der kirchliche Träger** kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4.** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird **der kirchliche Träger** ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5.** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: 50 v.H. der Maximalgröße laut Betriebserlaubnis. Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert **der kirchliche Träger** die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6.** Soweit die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7.** **Der kirchliche Träger** unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 31.12. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtungen im laufenden Jahr besucht haben. **Der kirchliche Träger** erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 11 bzw. 12

beigefügten Erklärung sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 11 bzw. 12 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des kirchlichen Trägers

3.1.1 **Der kirchliche Träger** gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.1.2 **Der kirchliche Träger** verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3 **Der kirchliche Träger** trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse entsprechend Ziffer 4.4 gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Der kirchliche Träger ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Der kirchliche Träger informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts. Auf die Regelungen in Ziffer 4.2.1 wird verwiesen.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen des kirchlichen Trägers über ...	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung ¹
• die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der vom kirchlichen Träger betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1 bis 10 zugrunde liegt, sofern eine Mitfinanzierung der bürgerlichen Gemeinde vorgesehen ist,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.3 genannten Satz abweicht,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, deren Kosten 800 Euro netto im Einzelfall übersteigen, von mehr als 1.000 Euro je Gruppe,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien und	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme		

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom kirchlichen Träger offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum des kirchlichen Trägers** und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum **des kirchlichen Trägers**

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 90 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Die Planung, Durchführung und Überwachung von baulichen Maßnahmen an trügereigenen Gebäuden, bei denen eine Kostenbeteiligung der Stadt vorgesehen ist und deren Kosten 800 Euro netto übersteigen, stehen in der Verantwortung der bürgerlichen Gemeinde. Die bürgerliche Gemeinde verpflichtet sich hierbei, die jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Für Maßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 800 Euro netto wird auf Ziffer 4.2.2 verwiesen.

Unabhängig von der Übernahme der Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Kindergartenräume und der für den Kindergartenbetrieb erforderlichen Außenanlagen, verbleibt die volle Haftung des Gebäude- und Grundstückseigentümers beim grundbuchmäßigen Eigentümer.

Mobiliar, welches durch die bürgerliche Gemeinde oder mithilfe eines Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde beschafft wird, verbleibt in deren Eigentum.

Nachrichtliche Anmerkung:

Beim Bau des Kindergartens **Alleestraße** wurde lt. Vertrag vom 12.12.1960 von der bürgerlichen Gemeinde die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB zu Gunsten der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen nachstehenden Inhalts beantragt und bewilligt:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen erhält das Recht, in dem der bürgerlichen Gemeinde Wendlingen am Neckar gehörenden Kindergartengebäude einen evangelischen Kindergarten zu betreiben und diesen durch den jeweiligen evangelischen Ortspfarrer geistlich zu betreuen und zu beaufsichtigen.“

Für die Einräumung dieser Rechte hat die Evangelische Kirchengemeinde eine Entschädigung in Höhe von 20.000 DM geleistet.

Die Katholische Kirchengemeinde Unterboihingen hat in den Jahren 1965/66 an der **Bismarckstraße** ein Kindergartengebäude mit Jugendräumen errichtet. Die Stadt hat zu den Baukosten einen Beitrag von 215.000 DM geleistet. Mit Vertrag vom 21.02./24.04.1967 hat sich die Katholische Kirchengemeinde Unterboihingen verpflichtet, die Räume im Erdgeschoß nur zum Betrieb eines Kindergartens zu verwenden.

Beim Bau des Kindergartens an der **Blumenstraße** stellte die Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen der Stadt einen Baukostenbeitrag in Höhe von 25.000 DM zur Verfügung. Dieser ist inzwischen abgeschrieben.

Bei der Erstellung des Kindergartenbaus an der ehemaligen **Bürgerstraße**, (**heute Schloßstraße**), im Jahre 1956 wurde vom Krankenpflegeverein ein Darlehen in Höhe von 50.000 DM aufgenommen. Es fallen jährlich circa 2.400 DM an Zins und Tilgung an. Diese Kosten wurden seither vom Krankenpflegeverein bestritten.

Vom 1. 01.1973 an werden die Zins- und Tilgungsleistungen unmittelbar von der Stadt übernommen beziehungsweise dem Krankenpflegeverein erstattet.

Mit Wirkung vom 01.10.1976 hat die Kirchengemeinde Unterboihingen den Kindergarten und damit auch dieses Darlehen übernommen. Der Erstattungsanspruch an die Stadt geht von diesem Zeitpunkt an auf die Kirchengemeinde über.

Beim Bau des Kindergartens 1970/71 an der **Höhenstraße** (**heute Kindergarten Am Berg**) erhielt die Stadt von der Evangelischen Kirchengemeinde Unterboihingen einen Baubeitrag von 40.000 DM. Dieser ist inzwischen abgeschrieben.

Beim Bau des Kindergartens 1970/71 an der **Kapellenstraße** (**heute Kindergarten Am Berg**) erhielt die Stadt von der Katholischen Kirchengemeinde Unterboihingen einen Baubeitrag von 40.000 DM. Dieser ist inzwischen abgeschrieben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen gewährt der Stadt für die Übernahme der Trägerschaft in den beiden Gruppenräumen, die im Jahr 1978 an der **Hebelstraße** erstellt werden, einen zinslosen Baukostenzuschuss in Höhe von 25.000 DM. Dieser Zuschuss ist spätestens mit der Inbetriebnahme des Kindergartens zur Zahlung fällig. Bei einer Auflösung des Kindergartenvertrages sind für jedes volle Kalenderjahr der Vertragsdauer 2,5 % des ursprünglichen Betrages in Abzug zu bringen.

Die Stadt gewährt der Evangelischen Kirchengemeinde Unterboihingen im Jahr 1978 für die Verbesserung der Kindergartenverhältnisse im Gemeindehaus an der **Neuburgstraße** einen zinslosen Baukostenzuschuss in Höhe von 55.000 DM.

Zur Einrichtung einer Kinderkrippe sowie für notwendige Brandschutzmaßnahmen erhält die Kirchengemeinde von der Stadt Wendlingen am Neckar in den Jahren 2010/2011 einen Baukostenzuschuss in Höhe von 108.298,84 €.

Das Gebäude geht laut Vertrag vom 15.08.2012 zum 31.12.2014 in städtisches Eigentum über.

Die Stadt gewährt der Katholischen Kirchengemeinde Unterboihingen für die Verbesserung der Kindergartenverhältnisse im Gemeindehaus an der **Bürgerstraße** (**heute Schloßstraße**) im Jahr 1975 einen zinslosen Baukostenzuschuss in Höhe von 60.000 DM. Dieser ist inzwischen abgeschrieben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen gewährt der Stadt für die Übernahme der Trägerschaft in dem 3. Gruppenraum im Kindergarten an der **Hebelstraße**, der im

Jahr 1981 erstellt wird, einen zinslosen Baukostenzuschuss in Höhe von 35.000 DM. Dieser Zuschuss ist spätestens mit der Inbetriebnahme des Gruppenraumes zur Zahlung fällig.

Bei einer Auflösung des Kindergartenvertrages sind für jedes volle Kalenderjahr der Vertragsdauer 2,5 % des ursprünglichen Betrages in Abzug zu bringen.

Die Katholische Kirchengemeinde Unterboihingen gewährt der Stadt für die Übernahme der Trägerschaft in dem 4. Gruppenraum im Kindergarten an der **Hebelstraße**, der im Jahr 1981 erstellt wird, einen zinslosen Baukostenzuschuss in Höhe von 35.000 DM. Dieser Zuschuss ist spätestens mit der Inbetriebnahme des Gruppenraumes zur Zahlung fällig.

Bei einer Auflösung des Kindergartenvertrages sind für jedes volle Kalenderjahr der Vertragsdauer 2,5 % des ursprünglichen Betrages in Abzug zu bringen.

Im April 2009 übernimmt die Stadt Wendlingen am Neckar die Trägerschaft für diese Gruppe.

Die Stadt Wendlingen am Neckar hat im Kindergarten **Alleenstraße** im Jahr 1991/92 einen Anbau für eine 4. Kindergartengruppe erstellt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen gewährt der Stadt für die Übernahme der Trägerschaft dieser Gruppe einen Baukostenzuschuss in Höhe von 35.000 DM.

Bei einer Auflösung des Kindergartenvertrages sind für jedes volle Kalenderjahr der Vertragsdauer 2,5 % des ursprünglichen Betrages in Abzug zu bringen.

Im Jahr 2012/2013 wurden im katholischen Kindergarten **Am Berg** die Kindergartengebäude Höhen- und Kapellenstraße durch einen Neubau verbunden sowie eine zusätzliche Gruppe mit 10 Kleinkindplätzen geschaffen. Die Kosten in Höhe von 1.249.670,44 € trug die Stadt Wendlingen am Neckar.

Im Jahr 2017 wurde im Untergeschoss des Kindergartens Bismarckstraße eine Krippengruppe eingerichtet. Für die Herrichtung der Gruppenräume, die Verlegung der Küchenzeile der Kolpingfamilie, Brandschutzmaßnahmen und die Herstellung des Krippengartens hat die Stadt Wendlingen am Neckar Euro investiert.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 2 Prozent abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist **der kirchliche Träger** nicht verpflichtet, wenn er die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die **pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels²) sowie die Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungspersonal – entsprechend den trägerspezifischen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten entsprechend der folgenden Regelungen:

Die drei Vertragsparteien akzeptieren die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Arbeitsverträge der Träger samt Eingruppierung und Einstufung sowie deren Anrechnung auf die Betriebsausgaben.

Zukünftige Einstellungen des pädagogischen Personals haben zu den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Darüber hinausgehende Zugeständnisse hat der jeweilige Kindergartenträger selbst zu finanzieren.

Die kirchlichen Kindergartenträger informieren die bürgerliche Gemeinde zeitnah über Personalwechsel mit Angabe des Namens, der Stelle, der Eingruppierung und des Grundes der Änderung.

Personalausgaben für **Hausmeister- und Reinigungspersonal** werden auf Basis des jeweils gültigen Tarifvertrages berechnet.

Darüber hinaus gehende Personalkosten hat der jeweilige Kindergartenträger bei künftigen Neueinstellungen selbst zu tragen.

Für die städtischen Kindergartengebäude stellt die bürgerliche Gemeinde das notwendige Hausmeister- und Reinigungspersonal ein.

Pro Mitarbeiter und Jahr werden von der bürgerlichen Gemeinde die Ausgaben für bis zu fünf notwendige fachliche Fortbildungstage übernommen. Fortbildungsmaßnahmen von größerem Umfang oder aus besonderem Anlass bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Der jährlichen Abrechnung der Betriebsausgaben ist eine Aufstellung über alle Mitarbeiter mit Eingruppierung und über die Ausgaben für notwendiges Vertretungspersonal beizulegen.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren, sofern eine Mitfinanzierung der bürgerlichen Gemeinde vorgesehen ist. Derartige Freiwilligkeitsleistungen des kirchlichen Trägers bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

Sofern der Einsatz von **Integrationskräften** erforderlich und vom Landratsamt genehmigt ist, kann ein dadurch entstehender Abmangel als Personalausgabe abgerechnet und von der bürgerlichen Gemeinde gefördert werden.

Die Personalausgaben für die **Sprachförderung** in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (**Gesamtkonzeption Kolibri**) sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

² vgl. Ziff. 3.3

Solange die Personalausgaben des Wirtschaftspersonals über die Verpflegungspauschale auf die Familien umgelegt werden, werden diese Aufwendungen nicht als Personalausgaben gemäß 4.2.1 angerechnet. Sollten die Personalausgaben des Wirtschaftspersonals künftig nicht mehr durch die Familien sondern über die Träger finanziert werden, zählen diese Personalausgaben wie die Personalausgaben für Hausmeister- und Reinigungspersonal zu den Personalausgaben nach 4.2.1 und werden entsprechend von der bürgerlichen Gemeinde gefördert.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- I. alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial (bis zu der im Kindergartenausschuss festzulegenden Höhe), Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- II. die Ausgaben für das gemeinschaftliche Mittagessen; Ein dabei entstehender Abmangel wird jeweils bis zu der Höhe anerkannt, der der bürgerlichen Gemeinde in Ihren Kindertagesstätten pro Essen entsteht (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung 1 Euro je Mahlzeit),
- III. die Umlage für Fachberatung, sofern diese den Umfang und die Höhe zum Stand des Vertragsschlusses nicht übersteigt; künftige Änderungen der Umlage für Fachberatung sind nur im Einvernehmen mit der bürgerlichen Gemeinde möglich, soweit sie nicht aus allgemeinen Tarifsteigerungen resultieren,
- IV. die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars bis jeweils 800 Euro netto im Einzelfall bzw. bis insgesamt 1.000 Euro pro Jahr und Gruppe; Mobiliar, welches durch die bürgerliche Gemeinde oder mithilfe eines Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde beschafft wird, verbleibt in deren Eigentum,
- V. die Ausgaben für
 - a. die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - b. die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 800 Euro netto im Einzelfall bzw. bis insgesamt 5.000 Euro pro Jahr und Einrichtung,
- VI. die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- VII. folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum **des kirchlichen Trägers** steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - a. Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - b. Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die örtliche und überörtliche verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit 2,75 % der Personalausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit €.
- Konkret anfallende Aufwendungen.

4.3 Elternbeiträge

Die Stadt Wendlingen am Neckar erhebt für alle Einrichtungen Elternbeiträge. Die Höhe wird nach Anhörung der Träger vom Gemeinderat festgesetzt und regelmäßig analog der zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen erhöht.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem Empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie dem kirchlichen Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziffer 4.4 daran beteiligt.

Sollte die Elternbeitragspflicht in der Zukunft ganz oder teilweise entfallen oder auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde ausgesetzt werden und nicht durch entsprechende Finanzmittel des Landes oder des Bundes ersetzt werden, ist die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben nach Ziffer 4.4 neu zu verhandeln.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.4 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben von Kindergartengruppen gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

80 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Absatz 6 (Kinderkrippen) gewährt die Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG (68% der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

80 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; soweit es sich nicht um Verwaltungskosten gemäß Ziffer 4.2.3 handelt. Die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.6 **Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. **Kindergartenausschuss**

Von **den kirchlichen Trägern** und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetzter Kindergartenausschuss gebildet.

5.1 **Aufgaben**

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kindergartenausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Bedarfsplanung für das Stadtgebiet mit Personalschlüssel
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Kindergartenferien.

5.2 **Zusammensetzung**

Dem Kindergartenausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- **die zuständige Verwaltungsleitung des Evangelischen Kirchenbezirks Bernhausen oder eine über die Verwaltungsleitung beauftragte Stellvertretung**
- **der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Kolomban Wendlingen-Unterboihingen oder eine beauftragte Stellvertretung**
- **der Bürgermeister der Stadt Wendlingen am Neckar oder eine von ihm beauftragte Stellvertretung**
- **der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der Kindergärten in Wendlingen am Neckar oder eine von ihm beauftragte Stellvertretung**
- **der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar oder eine beauftragte Stellvertretung**
- **ein/eine Vertreter/in des katholischen Kirchengemeinderats**
- **vier Vertreter*innen des Gemeinderats.**

5.3 **Vorsitz**

Vorsitzender des Kindergartenausschusses ist der Bürgermeister. Stellvertretungen sind im Jahreswechsel nach Absprache die Vorsitzenden oder die beauftragten Pfarrer der Evangelischen beziehungsweise der Katholischen Kirchengemeinde.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kindergartenausschusses können in Absprache mit dem Vorsitzenden weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch den kirchlichen Träger sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörden.

Wendlingen am Neckar, den 26.04.-.2023

Für die bürgerliche Gemeinde Wendlingen am Neckar

Steffen Weigel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Für den Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen

Markus Wiedmaier
Verwaltungsleiter

Dienstsiegel

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Paul Magino
Pfarrer

Beate Forcht
gewählte Vorsitzende des
Kirchengemeinderates

Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am

Kindergarten Alleenstraße 8 des **Evangelischen Kirchenbezirks Bernhausen**

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Regelgruppe
	<input type="checkbox"/> Ganztagesgruppe zeitgemischt mit Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit
4	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppen mit Ganztagesöffnungszeit und /oder verlängerter Öffnungszeit und /oder Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppen mit Ganztagesöffnungszeit und /oder verlängerter Öffnungszeit

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Blumenstraße 2 des **Evangelischen Kirchenbezirks Bernhausen**

Anlage 2a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 2a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
2	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit
	<input type="checkbox"/> Ganztagesgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit

Anlage 3

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Neuburgstraße 22 des Evangelischen Kirchenbezirks Bernhausen

Anlage 4a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 4a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Regelgruppe
	<input type="checkbox"/> Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit
2	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe mit Ganztagsöffnungszeit und/oder verlängerter Öffnungszeit

Anlage 4b)

Krippengruppen gemäß Anlage 4b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 4

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Bismarckstraße 45 der Kath. Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Anlage 5a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 5a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
2	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppen mit Verlängerter Öffnungszeit

Anlage 5b)

Krippengruppen gemäß Anlage 5b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 5

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertages- einrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Schloßstraße der Kath. Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Anlage 6a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 6a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 6

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Am Berg (Kapellenstraße 140) der Kath. Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Anlage 7a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 7a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
2	<input checked="" type="checkbox"/> Ganztagesgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit
1	<input checked="" type="checkbox"/> Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und integrativ

Anlage 7b)

Krippengruppen gemäß Anlage 7b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 7

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertages- einrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kinderhaus an der Gartenschule (Bismarckstraße 9) der Stadt Wendlingen am Neckar

Anlage 8a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 8a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe Ganztags

Anlage 8b)

Krippengruppen gemäß Anlage 8b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
2	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 8

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Hebelstraße 1 der Stadt Wendlingen am Neckar

Anlage 9a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 9a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
3	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe Ganztags

Anlage 9b)

Krippengruppen gemäß Anlage 9b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
1	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 9

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28.11.2016

Kindergarten Stadtmitte (Rauberweg 2) der Stadt Wendlingen am Neckar

Anlage 10a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 10a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe Ganztags
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe VÖ

Anlage 10b)

Krippengruppen gemäß Anlage 10b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 10

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 27.12.2019

Naturkindergarten (Speckweg 23) der Stadt Wendlingen am Neckar

Anlage 11a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 11a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Gruppe Ganztags
	<input type="checkbox"/> Gruppe VÖ
1	<input checked="" type="checkbox"/> Naturkindergartengruppe

Anlage 11

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 26.04.2023

Kindergarten Ohmstraße (Ohmstraße 3) der Stadt Wendlingen am Neckar

Anlage 12a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 12a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
1	<input checked="" type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe Ganztags
	<input type="checkbox"/> Gruppe VÖ

Anlage 12b)

Krippengruppen gemäß Anlage 12b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 12

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Stadt Wendlingen am Neckar

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Markus Wiedmaier

Verwaltungsleiter Evangelischer Kirchenbezirk Bernhausen

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

Anlage 14

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Stadt Wendlingen am Neckar

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Pfarrer Paul Magino und Beate Forcht, gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates
Katholische Kirchengemeinde St Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.